VERORDNUNG (EG) Nr. 2914/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/95 (3), insbesondere auf Artikel 9,

nach Beratungen in den mit den vorgenannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/95 (5), wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt.

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die gemeinsame Einfuhrregelung, so daß die Regelungen für die gemeinschaftliche Überwachung dieser EGKS-Erzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen anzunehmen sind.

Die in allen Mitgliedstaaten vertretenden Gemeinschaftshersteller gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse machten geltend, daß sich ihre Lage 1996 wahrscheinlich verschlechtern wird, wie die folgende Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren zeigt :

— 1995 dürfte die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft 3,0 % über der 1994 erzielten Produktion von 152 Millionen Tonnen liegen ; hinter dieser jährlichen Wachstumsrate verbirgt sich jedoch ein Produktionsrückgang im zweiten Halbjahr 1995. Nach ersten Schätzungen für das Jahr 1996 wird die Produktion weiterhin langsam zunehmen.

— Die Einfuhren in die Gemeinschaft aus sämtlichen Drittländern dürften 1995 gegenüber den Importen von 11,6 Millionen Tonnen im Jahr 1994 einen Anstieg von durchschnittlich 30-35 % aufweisen und 1996 um weitere 10 % zunehmen.

— Gegenüber dem Exportvolumen von 28,0 Millionen Tonnen im Jahre 1994 werden die Ausfuhren 1995 um 15-20 % und 1996 um weitere 6 % sinken.

— Die Preise, zu denen bestimmte EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden, liegen im allgemeinen weit unter den Preisen der Gemeinschaftserzeugnisse.

— Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich bei bestimmten Stahlerzeugnissen, die unter den EG-Vertrag fallen, ab. Bei Stahlrohren und stumpfverschweißten Rohrverbindungsstücken rechnet man 1995 mit einer Steigerung der Gemeinschaftsproduktion um 2 %, die jedoch 1996 wieder um 3 % sinken soll. Ausgehend von dem Exportvolumen von 5,3 Millionen Tonnen im Jahr 1994 ist 1995 bei den Ausfuhren mit einem Rückgang von 5 % und 1996 von weiteren 3 % zu rechnen. Gegenüber dem Importvolumen von 4,4 Millionen Tonnen 1994 dürften die Einfuhren 1995 um 25 % (die Einfuhren aus bestimmten Drittländern um 36 % bis 370 %) steigen und ersten Schätzungen zufolge 1996 um weitere 10 % zunehmen. Die Preise der Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern liegen 30 % bis 50 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller.

Die Entwicklung der Einfuhren bestimmter unter diese Verordnung fallender EGKS- und EG-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern droht daher den Gemeinschaftsherstellern eine Schädigung zu verursachen. Im Interesse der Gemeinschaft sollte für die Einfuhren dieser Erzeugnisse eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung eingeführt werden, um die statistischen Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends ermöglichen.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig von dem Ort der Zollabfertigung der Waren vereinheitlicht werden.

Zur Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments erforderlich, das einheitlichen Kriterien entspricht.

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 23.

Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem sie ausgestellt werden, überall in der Gemeinschaft gültig sein.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt in der Gemeinschaft zwar nach einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern nicht nur ein Überwachungsdokument, sondern auch eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist, die nach den im Rahmen eines Abkommens mit diesen Drittländern getroffenen Vereinbarungen erteilt wird. Die Anwendung dieser Verordnung läßt diese Vereinbarungen unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 1996 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I mit Ursprung in Drittländern außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachfolgend „Kombinierte Nomenklatur" genannt oder „KN" abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Zur Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist die Vorlage eines von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen gilt.

(3) Das Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang II genannten Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(4) Für den Antrag ist das in Anhang III beigefügte Überwachungsdokument zu verwenden. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;

b) Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);

c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;

d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:

— handelsübliche Bezeichnung;

— KN-Codes;

— Ursprungsland;

— Herkunftsland;

e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben, Menge der verwendeten Einheit, je Position der Kombinierten Nomenklatur;

f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu, je Position der kombinierten Nomenklatur;

g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt (1);

h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;

i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde;

j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Willen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein".

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags, die *pro-forma*-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

(1) Nach den Kriterien in ABl. Nr. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

(5) Die Überwachungsdokumente dürfen nur solange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichwertigen Zeitraum verlängert werden.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Einfuhrgenehmigungen sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

a) die Mengen und Beträge in Ecu, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,

b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln. Sie sind elektronisch in der zu diesem Zwecke vereinbarten Form zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Täuschungsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/2) zu richten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

VORHERIGE ÜBERWACHUNG 1996

7202 11 20	7210 11 10	7214 99 31	7219 90 10	7228 10 10
7202 11 80	7210 12 11	7214 99 39		7228 10 30
7202 99 11	7210 12 19	7214 99 50	7220 11 00	7228 20 11
	7210 20 10	7214 99 61	7220 12 00	7228 20 19
7203 90 00	7210 30 10	7214 99 69	7220 20 10	7228 20 30
	7210 41 10	7214 99 80	7220 90 11	7228 30 20
7206 10 00	7210 49 10	7214 99 90	7220 90 31	7228 30 41
7206 90 00	7210 50 10			7228 30 49
	7210 61 10	7215 90 10	7221 00 10	7228 30 61
7208 10 00	7210 69 10		7221 00 90	7228 30 69
7208 25 00	7210 70 31	7216 10 00		7228 30 70
7208 26 00	7210 70 39	7216 21 00	7222 11 11	7228 30 89
7208 27 00	7210 90 31	7216 22 00	7222 11 19	7228 60 10
7208 36 00	7210 90 33	7216 31 11	7222 11 21	7228 70 10
7208 37 10	7210 90 38	7216 31 19	7222 11 29	7228 70 31
7208 37 90		7216 31 91	7222 11 91	7228 80 10
7208 38 10	7211 13 00	7216 31 99	7222 11 99	7228 80 90
7208 38 90	7211 14 10	7216 32 11	7222 19 10	
7208 39 10	7211 14 90	7216 32 19	7222 19 90	7301 10 00
7208 39 90	7211 19 20	7216 32 91	7222 30 10	
7208 40 10	7211 19 90	7216 32 99	7222 40 10	Gesamte KN-Position 7304
7208 40 90	7211 23 10	7216 33 10	7222 40 30	
7208 51 10	7211 23 51	7216 33 90		
7208 51 30	7211 29 20	7216 40 10	7225 11 00	Gesamte KN-Position 7305
7208 51 50	7211 90 11	7216 40 90	7225 19 10	
7208 51 91		7216 50 10	7225 19 90	
7208 51 99	7212 10 10	7216 50 91	7225 20 20	Gesamte KN-Position 7306
7208 52 10	7212 10 91	7216 50 99	7225 30 00	
7208 52 91	7212 20 11	7216 99 10	7225 40 20	
7208 52 99	7212 30 11		7225 40 50	7307 23 10
7208 53 10	7212 40 10	7219 11 00	7225 40 80	7307 23 90
7208 53 90	7212 40 91	7219 12 10	7225 50 00	7307 93 11
7208 54 10	7212 50 31	7219 12 90	7225 91 10	7307 93 19
7208 54 90	7212 50 51	7219 13 10	7225 92 10	7307 93 91
7208 90 10	7212 60 11	7219 13 90	7225 99 10	7307 93 99
	7212 60 91	7219 14 10		7307 99 30
7209 15 00		7219 14 90	7226 11 10	7307 99 90
7209 16 10	7213 10 00	7219 21 10	7226 19 10	
7209 16 90	7213 20 00	7219 21 90	7226 19 30	
7209 17 10	7213 91 10	7219 22 10	7226 20 20	
7209 17 90	7213 91 20	7219 22 90	7226 91 10	
7209 18 10	7213 91 41	7219 23 00	7226 91 90	
7209 18 91	7213 91 49	7219 24 00	7226 92 10	
7209 18 99	7213 91 70	7219 31 00	7226 93 20	
7209 25 00	7213 99 10	7219 32 10	7226 94 20	
7209 26 10	7213 99 90	7219 32 90	7226 99 20	
7209 26 90		7219 33 10		
7209 27 10	7214 20 00	7219 33 90	7227 10 00	
7209 27 90	7214 30 00	7219 34 10	7227 20 00	
7209 28 10	7214 91 10	7219 34 90	7227 90 10	
7209 28 90	7214 91 90	7219 35 10	7227 90 50	
7209 90 10	7214 99 10	7219 35 90	7227 90 95	

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Quatrième division : Mise en œuvre des politiques commerciales internationales — Services des licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur : (32 2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling : Toepassing van het Internationaal Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax : (32 2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax : (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Fax : 49 (61 96) 40 42 12

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301)328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax : (341) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

SERIBE
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur : (33 1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax : (353 1) 676 61 54

ITALIA

Ministero per il Commercio estero
D.G. Import-export, Divisione V
Viale Boston
I-00144 Roma
Telefax : 39 6-59 93 26 36 / 59 93 26 37

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur : (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax : 43-1-715 83 47

PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax : (351-1) 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio : + 358 0 614 2852

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 1209
S-111 82 Stockholm
Fax : + 46-8-20 03 24

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House - West Precinct
Billingham, Cleveland
UK-TS23 2NF
Fax : (44 1642) 533 557

ANHANG III

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **ÜBERWACHUNGSDOKUMENT**

Original für den Antragsteller

1

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)

2. Ausstellungsnummer

3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum

4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)

5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)

6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

8. Letzter Tag der Gültigkeit

1

9. Warenbezeichnung

10. KN-Code der Waren und Kategorie

11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten

12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu

13. Zusätzliche Angaben

14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

Unterschrift: Stempel

15. ABSCHREIBUNG
In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **ÜBERWACHUNGSDOKUMENT**

2

Exemplar für die zuständige Behörde

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)

2. Ausstellungsnummer

3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum

4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)

5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)

6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)

8. Letzter Tag der Gültigkeit

2

9. Warenbezeichnung

10. KN-Code der Waren und Kategorie

11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten

12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu

13. Zusätzliche Angaben

14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

Unterschrift: Stempel

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden